

Ergänzende Bedingung zur Vereinbarung der Summenverdopplung (EBSVD IP 2006)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006), sowie die Spartenbedingungen der unter Artikel 1 angeführten Sparten Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Versicherte Sparten

Die Verdoppelung der Werte gilt für folgende Sparten, sofern im Versicherungsschein angeführt:

1. Feuerversicherung
2. Sturmschadenversicherung
3. Leitungswasserschadenversicherung
4. Glasbruchversicherung

Artikel 2

Verdoppelte Werte

Für die Werte folgender Positionen gilt, sofern die entsprechende Position in der gewählten Variante mitversichert ist, der zweifache Wert auf erstes Risiko versichert.

1. In der Feuerversicherung:
 - 1.1. für Planungs- und Architektenkosten sowie die Kosten eines Baukoordinators
 - 1.2. für Verkehrssicherungskosten
 - 1.3. Schäden durch indirekten Blitzschlag (der Versicherungsumfang ist in den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung umschrieben)
 - 1.4. Schäden an Bepflanzungen durch unbekannte Kraftfahrzeuge
 - 1.5. für Schäden am Inhalt von Gemeinschaftsräumlichkeiten
 - 1.6. Brandschäden an Werkzeugen, Gartengeräten des Hausmeisters oder Hausbetriebsunternehmens
 - 1.7. Schäden an Müllsammelgefäßen und den dazu eingerichteten Sammelplätzen
2. In der Sturmschadenversicherung:
 - 2.1. für Planungs- und Architektenkosten sowie die Kosten eines Baukoordinators
 - 2.2. für Verkehrssicherungskosten
 - 2.3. für Sturmschäden an Markisen (nur bei Betriebsobjekten)
 - 2.4. für Schäden am Inhalt von Gemeinschaftsräumlichkeiten
 - 2.5. für Katastrophenschäden (der Versicherungsumfang ist in der besonderen Vertragsbeilage Naturgefahren - Katastrophenklausel umschrieben)
 - 2.6. Schneerutschschäden
3. In der Leitungswasserschadenversicherung:
 - 3.1. für Planungs- und Architektenkosten sowie die Kosten eines Baukoordinators
 - 3.2. für Verkehrssicherungskosten
 - 3.3. für Schäden am Inhalt von Gemeinschaftsräumlichkeiten

- 3.4. für Wasserverlust nach einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden
- 3.5. Die Rohrsatzlänge gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung bzw. den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen gilt als verdoppelt.
- 4. In der Glasbruchversicherung:
 - 4.1. für Entsorgungskosten
 - 4.2. für die Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen
 - 4.3. für Firmenschilder, Pylone und dgl. (nur bei Betriebsobjekten)
 - 4.4. Die Wertbegrenzung je Scheibe gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Glasbruchversicherung bzw. den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen gilt als verdoppelt.

Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Höhe der aufgelisteten Werte. Der Deckungsumfang bleibt, gemäß versicherter Variante, davon unberührt.